
Vergleichsgruppe innerhalb einer Besoldungsgruppe; Regelbeurteilung; Beurteilungsergebnis

Am 18.06.2008 entschied das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in mehreren Verfahren über dienstliche Beurteilungen, die durch das Polizeipräsidium Bochum erstellt wurden. Soweit sich die Verfahren nicht anderweitig erledigten, hat es das Polizeipräsidium verurteilt, die streitbefangenen Beurteilungen aufzuheben und jeweils eine neue dienstliche Beurteilung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu erstellen.

Das Polizeipräsidium hat Anträge auf Zulassung der Berufung gestellt, die das Oberverwaltungsgericht Münster ablehnte.

Der durch unser Büro vertretene POK obsiegte im Verfahren 6 A 2006/08. In der Zeitschrift IÖD – Informationsdienst Öffentliches Diensrecht – wird der Beschluss mit niedrigerem Aktenzeichen veröffentlicht.

IÖD 2010, S. 62 f.

Amtliche Leitsätze:

Werden innerhalb einer Besoldungsgruppe mehrere Vergleichsgruppen gebildet, darf der so gebildete Bezugsrahmen nicht dadurch verlassen werden, dass in einzelnen Fällen das Beurteilungsergebnis von einem Vergleich mit allen Beamten der gesamten Besoldungsgruppe abhängig gemacht wird.

OVG NRW, Beschl. v. 04.12.2009 – 6 A 1223/07

Zu den Entscheidungsgründen:

1.

Der Kläger, ein Polizeivollzugsbeamter, wandte sich gegen seine Regelbeurteilung.

...2

...2

Das VG verurteilte das beklagte Land, die Beurteilung aufzuheben und ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut dienstlich zu beurteilen. Der hiergegen gerichtete Antrag des beklagten Landes auf Zulassung der Berufung blieb ohne Erfolg.

2.

Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen.

Stützt der Rechtsmittelführer seinen Zulassungsantrag auf den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, muss er sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des VG auseinandersetzen. Dabei muss er den tragenden Rechtssatz oder die Feststellungen tatsächlicher Art bezeichnen, die er mit seinem Antrag angreifen will, und mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellen.

Diesen Anforderungen entspricht das Zulassungsvorbringen nicht.

Das VG hat ausgeführt, die Vergleichsgruppenbildung weiche insoweit von dem Regelfall, eine Vergleichsgruppe für alle miteinander in Beförderungskonkurrenz stehenden Beamten zu bilden, ab, als mehrere Vergleichsgruppen für Beamte derselben Besoldungsgruppe gebildet worden seien. Ob die Vergleichsgruppenbildung rechtswidrig sei, wenn bei einer derartigen Aufteilung einer Besoldungsgruppe in mehrere Vergleichsgruppen die grundsätzlich einzuhaltende Mindestgröße von 30 zu beurteilenden Beamten unterschritten werde, bedürfe keiner abschließenden Entscheidung. Die Bildung von acht Vergleichsgruppen für die Besoldungsgruppe A 9 BBesO sei jedenfalls deshalb rechtswidrig, weil das Polizeipräsidium C. diese Vergleichsgruppenstruktur nicht bis zum Abschluss des Beurteilungsverfahrens konsequent durchgehalten habe. Bei der Behandlung der einzelnen Vergleichsgruppen sei die Punktzahl des Gesamturteils bei einzelnen Beamten zunächst offen gehalten worden. Für diese Beamten sei erst in einer abschließenden Besprechung nach Behandlung aller acht Vergleichsgruppen eine Punktzahl festgelegt worden, indem ein die Vergleichsgruppe überschreitender

...3

...3

Quervergleich angestellt worden sei. Einzelne Beamte aus anderen Vergleichsgruppen seien zu diesem Quervergleich herangezogen worden. Hierdurch habe der Bezugspunkt für die einzelne Bewertung gewechselt. Die inkonsequente Handhabung des Vergleichsgruppensystems führe zur Unbestimmtheit des für das vorliegende Beurteilungssystem essentiellen Quervergleichs und schlage auf die einzelne Beurteilung durch.

Nach dem Zulassungsvorbringen wurden „alle“ Beurteilungen in der abschließenden Beurteilungsbesprechung „grundsätzlich vergleichsgruppenweise nacheinander erörtert“. Lediglich wenige strittige Einzelfälle seien „hinsichtlich der Notenfestsetzung“ zunächst zurückgestellt und „dann erst nach den unstreitigen Beurteilungsfällen zur Maßstabsicherung weiter besprochen worden“. In diesem Erörterungsprozess habe es „unter Würdigung der Beratermeinungen zur Sicherung eines einheitlichen Maßstabes unter Berücksichtigung der Richtsätze auch mal den Blick auf beispielhafte Vergleichsfälle anderer Vergleichsgruppen gegeben“. „In Zweifelsfällen“ habe „schon im Hinblick auf die Beförderungskonkurrenz in einer Besoldungsgruppe ein einheitlicher Maßstab sichergestellt werden“ müssen.

Über dieses Vorbringen hinaus hat der Schlusszeichner, der Polizeipräsident, das Vorgehen im Rahmen der Beurteilungsbesprechung vom 12./13.12.2005 anlässlich seiner am 14.11.2007 im Verfahren ... durchgeführten Vernehmung geschildert. Mit nachfolgendem Schriftsatz hat er Klarstellungen vorgenommen. Das beklagte Land hat sich zur Rechtfertigung seines Zulassungsantrags ergänzend auf diese Ausführungen des Schlusszeichners berufen.

Auch unter deren Berücksichtigung bietet das Zulassungsvorbringen keine schlüssigen Gegenargumente, die ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils wecken könnten. Es vermag insbesondere die ihm zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellung des VG nicht in Frage zu stellen.

Zusammenfassend ergibt sich in tatsächlicher Hinsicht zu Ablauf und Inhalt der Beurteilerbesprechung das folgende Bild: Die von dem Polizeipräsidenten für die Besoldungsgruppe A 9 BBesO gebildeten acht Vergleichsgruppen sind nicht in der

...4

...4

Weise abgehandelt worden, dass zunächst alle Mitglieder einer Vergleichsgruppe abschließend beurteilt worden sind und erst danach über die nächste Vergleichsgruppe diskutiert worden ist. Vielmehr sind einige Fälle zurückgestellt worden. Diese sind schließlich nicht nur anhand einer Betrachtung der jeweils zugehörigen Vergleichsgruppe, sondern auch mit Blick auf andere Vergleichsgruppen erörtert worden. Über die jeweilige Vergleichsgruppe hinausgehend sollte auf diese Weise die Anwendung eines einheitlichen Beurteilungsmaßstabes gesichert werden.

Die Schilderungen des Schlusszeichners zu den Geschehnissen im Rahmen der Beurteilerbesprechung rechtfertigen keine abweichenden Feststellungen, sondern bestätigen im Gegenteil dieses tatsächliche Bild (wird ausgeführt).

Dem weiteren Zulassungsvorbringen sind – auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Schlusszeichners – auch sonst keine schlüssigen Gegenargumente zu entnehmen, die ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung begründen könnten. Wenn das beklagte Land in Abrede stellt, dass es im Laufe des Beurteilungsverfahrens zu dem vom VG gerügten Wechsel des Bezugspunktes gekommen ist, liegt darin nur eine rechtliche Bewertung, die nach dem zuvor Gesagten unzutreffend ist (wird ausgeführt).

3.

Der Rechtssache kommt schließlich keine grundsätzliche Bedeutung (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) zu.

Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine im betreffenden Berufungsverfahren klärungsbedürftige und für die Entscheidung dieses Verfahrens erhebliche Rechts- oder Tatsachenfrage aufwirft, deren Beantwortung über den konkreten Fall hinaus wesentliche Bedeutung für die einheitliche Anwendung oder Weiterentwicklung des Rechts hat. Daran fehlt es hier.

Die vom beklagten Land aufgeworfene Frage, „ob für ein rechtlich einwandfreies Verfahren überhaupt mehrere Vergleichsgruppen innerhalb einer Besoldungsgruppe gebildet werden dürfen, wenn dann ein einheitlicher Beurteilungsmaßstab nicht

...5

...5

sichergestellt werden darf“, ist nicht klärungsbedürftig. Ob innerhalb einer Besoldungsgruppe mehrere Vergleichsgruppen gebildet werden können, ist nicht unzweifelhaft, kann aber zugunsten des beklagten Landes unterstellt werden. Wird so verfahren, darf jedenfalls der mit der Vergleichsgruppenbildung geschaffene Bezugsrahmen nicht nachträglich im Einzelfall verändert werden. Das ergibt sich, ohne dass es hierzu einer vertieften Prüfung im Berufungsverfahren bedürfte, aus den unter 1. dargelegten Erwägungen.